

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.07.2021	Naturschutzbeirat	K			
31.08.2021	Umweltausschuss	V			
07.09.2021	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
08.09.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
09.09.2021	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
20.09.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Oberhausen und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen einschließlich des Naturdenkmalverzeichnisses in der Fassung des in der Anlage beigefügten Entwurfs.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen beim Auftrag 220013020100 „Landschaftsentwicklung/ Artenschutz“, Kostenart 522100 „Aufwendungen f. Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Umwelt	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit und Mobilität In Vertretung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 04.05.2021	Motschull Datum 10.05.2021	Datum 19.05.2021	gez. Schranz Datum 28.05.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Die bisherige „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen“ vom 03.05.1999 (Beschlussvorlage B/99/3340), rechtskräftig seit dem 09.06.1999, die die festgesetzten Naturdenkmale in Oberhausen unter Schutz gestellt hat, ist aufgrund der 20-jährigen Geltungsdauer Ordnungsbehördlicher Verordnungen nicht mehr rechtswirksam. Damit die bisherigen Naturdenkmale weiterhin geschützt sind, ist eine neue Naturdenkmalverordnung zu erlassen.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

erforderliche Finanzmittel sind im Haushalt eingestellt unter Kostenstelle 220013020100, jährlicher Ansatz 15.000 €.

b) Sonstige

Verkehrssicherungspflicht und damit auch die Pflicht zur Pflege der Naturdenkmale gehen inhaltlich von dem/der Grundstückseigentümer*in auf die Stadt Oberhausen über.

Begründung

Inhalt und Folgewirkungen der Naturdenkmalverordnung

Rechtliche Ausgangslage

Gemäß § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit §§ 20 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Naturdenkmale durch Ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz gestellt werden. Die bisherige „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen“ vom 03.05.1999 (rechtskräftig seit dem 09.06.1999), die die festgesetzten Naturdenkmale in Oberhausen unter Schutz gestellt hat, ist aufgrund der 20-jährigen Geltungsdauer Ordnungsbehördlicher Verordnungen (§ 32 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG) nicht mehr rechtswirksam.

Schutzgegenstand

Durch die Ordnungsbehördliche Verordnung werden Einzelschöpfungen der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit geschützt. Die Unterschutzstellung bedeutet zum einen das Verbot, die Naturdenkmale (in aller Regel Bäume und Findlinge) zu zerstören oder zu entfernen bzw. sie und ihr geschütztes Umfeld zu beschädigen, zu verändern oder nachhaltig zu stören. Zum anderen ist damit die Verpflichtung betroffener Grundeigentümer*innen verbunden, die Kontroll- und Sanierungsarbeiten insbesondere an den Bäumen zu dulden. Der/die Eigentümer*in wird dabei gleichzeitig zu Lasten der Gemeinde von der Verkehrssicherheit entbunden.

Pflegemaßnahmen und Kosten

Der Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen ist nicht ohne Folgekosten für die Stadt Oberhausen möglich. Da die Verordnung die Verfügungsgewalt des Eigentümers über das Objekt aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit zurückdrängt, muss die Stadt Oberhausen als Satzungsgeber Pflichten der Verkehrssicherung und der Pflege übernehmen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Erhalt einiger Bäume wird mit Kosten verbunden sein, da es sich in der Regel um alte und großkronige Einzelschöpfungen der Natur im direkten Wohnumfeld handelt. Hier muss mit Maßnahmen zur Pflege und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung gerechnet werden. Dazu zählen z. B. umfangreiche Sanierungen alter Bäume in problematischer Lage oder kleinere baumchirurgische Maßnahmen. Die hierbei ermittelten Kosten belaufen sich auf ca. 10.000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus entstehen für die jährlichen Kontrollen der Naturdenkmale Aufwendungen in Höhe von ca. 3000 Euro.

Für unvorhersehbare Ereignisse (Sturmschäden, Gefahrenabwehr aufgrund unerwarteter Baumerkrankungen) können in einzelnen Jahren weitere Kosten entstehen, deren Höhe nicht exakt kalkulierbar, erfahrungsgemäß aber als insgesamt gering anzusehen ist.

Änderungen der neuen Naturdenkmalverordnung gegenüber der Verordnung von 1999

Gegenüber der alten Verordnung von 1999 wurden neben einigen redaktionellen Veränderungen insbesondere in § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck in der neuen Verordnung deutlicher hervorgehoben sowie in § 4 die Verbote und in § 5 die Gebote ausführlich dargelegt (s. Anlage 3, Synopse).

Aus dem Schutzstatus der alten Verordnung sind insgesamt 9 Naturdenkmale entlassen worden, da diese Bäume abgängig waren oder durch ein Sturmereignis umgestürzt sind. Nachfolgend die Tabelle der entfallenen Naturdenkmale mit ihren bisherigen Objekt-Nummern:

Objekt-NR.	Anzahl, Art	Lage-bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flur-stück	erloschen (Jahr)
8.9	1x Trauerweide	Neukölner Str. 184	Sterkrade-Nord	12	60	2001
8.10	1x Traubeneiche	Neukölner Str. 147	Sterkrade-Nord	11	714	2001
8.12	2x Stieleiche	Neukölner Str. 97	Sterkrade-Nord	11	286	2012, 2016
9.13.	1x Bergahorn	Pfälzer Str. 36	Sterkrade	4	1067	2012
13.1.	1x Esskastanie	Bremener Str. 84	Sterkrade	15	737	2006
19.5	1x Stieleiche	Antoniestr. 5a	Osterfeld	6	461	2010
20.6	5x Schwarzpappel	Koppenburgstr.	Osterfeld	20/24	142/534	2001, 2006, 2010
25.3	2x Bergulme	Arminstr. 24g + 30	Osterfeld	30	51/174	2004, 2011
29.2	1x Rosskastanie	Schillerstr. 9	Oberhausen	14	772	2014

Alle anderen vorherigen Naturdenkmale bleiben weiterhin geschützt. Lediglich 5 Bäume werden neu als Naturdenkmale ausgewiesen. Dabei handelt es sich um

- eine Rotbuche im "Heidepark" an der Vestischen Straße (neue Verordnung Nr. 19.7),
- eine Stieleiche an der Wasgenwaldstraße gegenüber Haus-Nr. 48 (neue Verordnung Nr. 14.9),
- eine Stieleiche an der Holtener Straße im Grünzug Reinersbach (neue Verordnung Nr. 18.2),
- eine Blutbuche an der Elsa-Brändström-Str. 46 (neue Verordnung Nr. 28.2) und
- eine Stieleiche an der Werdener Str. 45 (neue Verordnung Nr. 29.2)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Liste der mit der neuen Verordnung unter Schutz gestellten Naturdenkmale ist der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Die Lage der Naturdenkmale ist in der Übersichtskarte in Anlage 2 dargestellt.

I. Bisheriger Verfahrensablauf

Gemäß § 46 Abs. 2 LNatSchG NRW kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung der Naturdenkmalverordnung die Anhörung der Grundstückseigentümer*innen oder der sonstigen Berechtigten treten. Den Grundstückseigentümer*innen wurde in der Zeit vom 14.09.2019 bis 14.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Grundsätze der Naturdenkmalverordnung und das erarbeitete Naturdenkmalverzeichnis zu informieren und ihre Bedenken und Anregungen darzulegen. Das neue Verzeichnis enthielt zu dem Zeitpunkt die noch existierenden alten Naturdenkmäler sowie als neue Unterschutzstellung die Rotbuche im „Heidepark“.

Gemäß § 45 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 12 DVO-LNatSchG NRW sind vor dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung die beteiligten Behörden, Stellen und Verbände zu hören. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 10.09.2019 angeschrieben und um Stellungnahme bis zum 14.10.2019 gebeten.

Darüber hinaus hat am 19.02.2020 eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Stadtteilbibliothek Sterkrade stattgefunden.

Aufgrund von 4 Nachmeldungen (Stieleiche an der Wasgenwaldstraße, Stieleiche im Bereich Holtener Straße, Blutbuche an der Elsa-Brändström-Straße, Stieleiche an der Werdener Straße) wurden die betroffenen Grundstückseigentümer*innen am 24.08.2020 sowie die Träger öffentlicher Belange am 25.08.2020 erneut angeschrieben und um Stellungnahme bis zum 11.09.2020 gebeten.

Eine Begutachtung durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen weist diese 4 Nachmeldungen als bruch- und standsicher aus und bescheinigt eine mehrjährige positive Bestandsprognose. Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet somit eine Unterschutzstellung dieser 4 Exemplare.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurden weitere 4 Bäume als potentielle Naturdenkmale vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um eine Platane am Congress-Center-Oberhausen, eine Platane am Wilhelm-Knappmann-Haus (Villa Kunterbunt), eine Eiche an der Straße Dellerheide sowie eine Rotbuchengruppe an der Straße Köstersfeld.

Nach eingehender Untersuchung durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen entsprechen die 4 zuletzt vorgeschlagenen Exemplare nicht den Standards, welche eine Ausweisung als Naturdenkmale rechtfertigen. Eine Unterschutzstellung wird daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet.

Während der Beteiligung der Grundstückseigentümer*innen sowie der Träger öffentlicher Belange sind Äußerungen und Stellungnahmen eingegangen von:

A. Träger öffentlicher Belange

- a) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW
Vonderbergstr. 188 a
46242 Bottrop

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- b) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
- c) WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Buschhausener Str. 149
46049 Oberhausen
- d) Landwirtschaftskammer NRW
Bahnhofsstr. 9
51789 Lindlar
- e) EVO / Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Str. 31
46045 Oberhausen
- f) RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr
- g) Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement
- h) Fachbereich 5-1-10/Stadtentwicklung

B. Grundstückseigentümer*innen

- 1) Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen
Marktstr. 152-154
46045 Oberhausen
- 2) Lebenshilfe Oberhausen gGmbH
Königshardter Str. 226
46145 Oberhausen
- 3) Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Friedrich-Wilhelm-Str. 12
47051 Duisburg
- 4) Eigentümergemeinschaft
Beeckstr. 65
46149 Oberhausen
- 5) Frau
Simona Flemming
Elsa-Brändström-Str. 46
46045 Oberhausen

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen wurden gesichtet und ausgewertet. In Anlage 4 dieser Vorlage wird eine tabellarische Übersicht aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen beigefügt. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Äußerungen der Grundstückseigentümer*innen sind dieser Beschlussvorlage in Anlage 5 in Kopie beigefügt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

II. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. zu den Äußerungen der Grundstückseigentümer*innen

Zu I.A.a) **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)**
Vonderbergstr. 188 a
46242 Bottrop

Bedenken und Anregungen werden nicht mitgeteilt. Die LNU fragt nach, welche Naturdenkmale gegenüber der alten Verordnung erloschen sind bzw. neu aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gegenüber der alten Verordnung von 1999 sind insgesamt 9 Naturdenkmale aus dem Schutzstatus entlassen worden, da diese Bäume abgängig waren oder durch ein Sturmereignis umgestürzt sind. Alle vorherigen Naturdenkmale bleiben weiterhin geschützt. Lediglich 5 Bäume werden neu als Naturdenkmale ausgewiesen. Eine Auflistung der Zu- und Abgänge ist der LNU nach Rechtskraft der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Zu I.A.b) **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Von Seiten des LANUV werden keine Bedenken und Anregungen hervorgebracht.

Zu I.A.c) **WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH**
Buschhausener Str. 149
46049 Oberhausen

Die WBO weist auf die Notwendigkeit des Kanalnetzes hin und gibt zu bedenken, dass ein einwandfreies Arbeiten gewährleistet bleiben muss. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für die Objekte 9.7 und 14.5 die Lagebezeichnungen geändert werden müssten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Naturdenkmalverordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW oder sonstiger Rechtsvorschriften unberührt. In Verbindung mit § 4 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Flächen, die u. a. für die Ver- oder Entsorgung dienen, in ihrer bestimmungs-gemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungsmöglichkeiten des Kanalnetzes bestehen aufgrund dieser Vorschrift für die WBO weiterhin. Für die Objekte 9.7 sowie 14.5 wurde die Lagebezeichnung im Verzeichnis der Naturdenkmale entsprechend geändert.

Zu I.A.d) **Landwirtschaftskammer NRW**
Bahnhofsstr. 9
51789 Lindlar

Von der Landwirtschaftskammer NRW werden keine Bedenken und Anregungen hervorgebracht

Zu I.A.e) **EVO / Oberhausener Netzgesellschaft mbH**
Danziger Str. 31
46045 Oberhausen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die EVO weist auf die Notwendigkeit des Leitungsnetzes hin und gibt zu bedenken, dass ein einwandfreies Arbeiten gewährleistet bleiben muss. Darüber hinaus wird nachgefragt, wer die Kosten trägt, wenn beispielsweise eine Leitung in eine Trasse außerhalb des Naturdenkmales verlegt werden müsste.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Naturdenkmalverordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW oder sonstiger Rechtsvorschriften unberührt. In Verbindung mit § 4 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Flächen, die u. a. für die Ver- oder Entsorgung dienen, in ihrer bestimmungs-gemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungsmöglichkeiten des Leitungsnetzes bestehen aufgrund dieser Vorschrift für die EVO weiterhin. Die meisten Naturdenkmäler stehen schon seit über 20 Jahren unter Schutz und weisen ein hohes Alter auf. Der Verwaltung sind keine Probleme mit Leitungen im Bereich der Naturdenkmäler bekannt, sodass keine Folgekosten aufgrund von Leitungsverlegungen aufkommen werden. Gemäß den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen ist die Unterhaltung von Leitungen gewährleistet.

Zu I.A.f) **RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

Die RWW mbH betont das weit verzweigte Leitungsnetz und dessen Unterhaltungsnotwendigkeit. Sie gibt zu bedenken, dass Überpflanzungen von unterirdischen Leitungen ein gewisses Risiko für den Betrieb von Trinkwasserleitungen darstellen können. Darüber hinaus stellt die RWW mbH die Frage, wer die Folgekosten trägt, wenn beispielsweise eine Leitung in eine Trasse außerhalb des Naturdenkmales verlegt werden müsste.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Naturdenkmalverordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW oder sonstiger Rechtsvorschriften unberührt. In Verbindung mit § 4 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Flächen, die u. a. für die Ver- oder Entsorgung dienen, in ihrer bestimmungs-gemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungsmöglichkeiten des Leitungsnetzes bestehen aufgrund dieser Vorschrift für das RWW weiterhin. Die meisten Naturdenkmäler stehen schon seit über 20 Jahren unter Schutz und weisen ein hohes Alter auf. Der Verwaltung sind keine Probleme mit Leitungen im Bereich der Naturdenkmäler bekannt, sodass keine Folgekosten aufgrund von Leitungsverlegungen aufkommen werden. Gemäß den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen ist die Unterhaltung von Leitungen gewährleistet.

Zu I.A.g) **Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement**

Der Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement hat mitgeteilt, dass von der Naturdenkmalverordnung grundstücksrechtliche Belange nicht berührt werden.

Zu I.A.h) **Fachbereich 5-1-10/Stadtentwicklung**

Bedenken gegen die Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung werden aus Sicht des Fachbereiches 5-1-10/Stadtentwicklung nicht erhoben. Die Stadtentwicklung regt jedoch an, die einzelnen Objekte exakt zu verorten und bittet um Übersendung einer entsprechenden Datei.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Zu. I.B.1) Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf
Marktstr. 152-154
46045 Oberhausen

Von Seiten der Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf werden keine Bedenken und Anregungen hervorgebracht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für das Objekt 9.7 die Lagebezeichnung in Buchenweg 273/275 geändert werden muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Verzeichnis der Naturdenkmale wurde die Lagebezeichnung entsprechend geändert.

Zu. I.B.2) Lebenshilfe Oberhausen gGmbH
Königshardter Str. 226
46145 Oberhausen

Von Seiten der Lebenshilfe Oberhausen GmbH werden keine Bedenken und Anregungen hervorgebracht.

Zu. I.B.3) Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Friedrich-Wilhelm-Str. 12
47051 Duisburg

Von Seiten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW werden keine Bedenken und Anregungen hervorgebracht.

Zu. I.B.4) Eigentümergemeinschaft
Beeckstr. 65
46149 Oberhausen

Die Eigentümergemeinschaft hat grundsätzlich keine Bedenken, dass die Esskastanie (17.1.) ein Naturdenkmal bleibt. Es werden aber Bedenken zur Pflege der Baumscheibe ausgesprochen. Die Eigentümer sehen die Verkehrssicherheit und somit die Pflege der Baumscheibe bei der Stadt Oberhausen. Es sei ja im Interesse der Stadt, dass die Baumscheibe gepflegt wird und somit der Baum erhalten bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 3 der neuen Naturdenkmalverordnung gehört zu einem geschützten Naturdenkmal auch die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem Baum sind dies der Kronentraufbereich und ein 2 m breiter Sicherungstreifen über den Traufrand hinaus. Gemäß § 5 Abs. 3 der neuen Verordnung obliegen übliche Nutzungen und Pflegemaßnahmen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums dem jeweiligen Eigentümer des Schutzobjektes in sach- und fachgerechter Art und Weise. Darunter ist auch die Pflege der Baumscheibe zu fassen.

Zu. I.B.5) Frau
Simona Flemming
Elsa-Brändström-Str. 46
46045 Oberhausen

Von Seiten der Grundstückseigentümerin werden keine Bedenken und Anregungen hervorgebracht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0650-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Kurzfassung

Die bisherige „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen“ vom 03.05.1999 (rechtskräftig seit dem 09.06.1999) ist aufgrund der 20-jährigen Geltungsdauer Ordnungsbehördlicher Verordnungen nicht mehr rechtswirksam. Aus diesem Grund wird eine neue Naturdenkmalverordnung erlassen. Insgesamt sollen 29 besonders imposante und heimatkundlich interessante Objekte, davon 14 Bäume und Baumgruppen sowie 15 Findlinge und Findlingsansammlungen geschützt und gekennzeichnet werden. Bis auf fünf Bäume waren alle Objekte auch durch die bisherige Verordnung bereits als Naturdenkmale geschützt. Für die Pflege aller Naturdenkmale werden jährliche Kosten von 10.000 Euro veranschlagt. Zusätzlich entstehen für die Kontrolle der Naturdenkmale jährliche Kosten von ca. 3000 Euro.

Im Zuge des Verfahrens zur Neufassung der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich wurden die Grundstückseigentümer*innen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß den verfahrensrechtlichen Bestimmungen beteiligt. 5 Eigentümer*innen sowie 8 Träger öffentlicher Belange haben sich mit ihren Bedenken und Anregungen an die Verwaltung gewandt.

Zu den vorgebrachten Argumenten hat die Verwaltung einzeln Stellung genommen. Die Tabellarische Übersicht über die Bedenken und Anregungen und die Kopien der Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlage 4 und 5 beigelegt. In Anlage 3 ist die Synopse der alten und neuen Naturdenkmalverordnung zu finden und in Anlage 1 der Entwurf der Naturdenkmalverordnung sowie das Naturdenkmalverzeichnis beigelegt.

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf neue ND-Verordnung einschließlich Naturdenkmalverzeichnis
- Anlage 2: Karte
- Anlage 3: Synopse alte und neue ND-Verordnung
- Anlage 4: Tabellarische Übersicht der Anregungen/Bedenken der Eigentümer*innen und TÖB
- Anlage 5: Stellungnahmen der Eigentümer*innen und TÖB

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und der §§ 20 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale in Oberhausen gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Oberhausen und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Dauer von 20 Jahren.

§ 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt.

Zum geschützten Naturdenkmal gehört auch die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum oder einer Baumgruppe ist der Wurzelbereich sowie die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und ein 2 m breiter Sicherungstreifen über den Traufrand des Baumes bzw. der Bäume hinaus geschützt. Bei Findlingen ist ein 2 m breiter Radius um den Stein geschützt.

Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können, sind verboten.

Untersagt ist insbesondere:

1. Ein Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
2. den Schutzbereich eines Naturdenkmales mit einer wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
3. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern
4. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
5. im Schutzbereich eines Naturdenkmales bauliche Anlagen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
6. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. im Schutzbereich eines Naturdenkmals Stoffe oder Gegenstände auszubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand eines Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen,
8. Werbeanlagen sowie Schilder, Bilder oder Beschriftungen an einem Naturdenkmal anzubringen oder im Schutzbereich aufzustellen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen,
9. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Buden, Verkaufsstände oder –wagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke oder Warenautomaten aufzustellen,
10. Gesteinsproben an dem Findling zu entnehmen,
11. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Gebote

- (1) Kennzeichnung und Kontrolle der Schutzobjekte obliegen der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde. Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte dieser Naturdenkmale haben die Durchführung der Maßnahmen durch Vertreter der Behörde oder von ihr beauftragter Dritter zu dulden, soweit sich daraus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für sie ableiten.
- (2) Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern sowie Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- (3) Übliche Nutzungen und Pflegemaßnahmen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums obliegen den jeweiligen Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten des Schutzobjektes in sach- und fachgerechter Art und Weise. Darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung des Schutzobjektes sind in Abstimmung zwischen dem/der betroffenen Eigentümer*in und der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde zu veranlassen und durchzuführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Nicht unter die Verbote gemäß § 4 fallen:
 1. von der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ausnahmen von den in § 4 aufgeführten Verboten können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG, in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW, kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Straftaten

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Oberhausen, _____.____._____

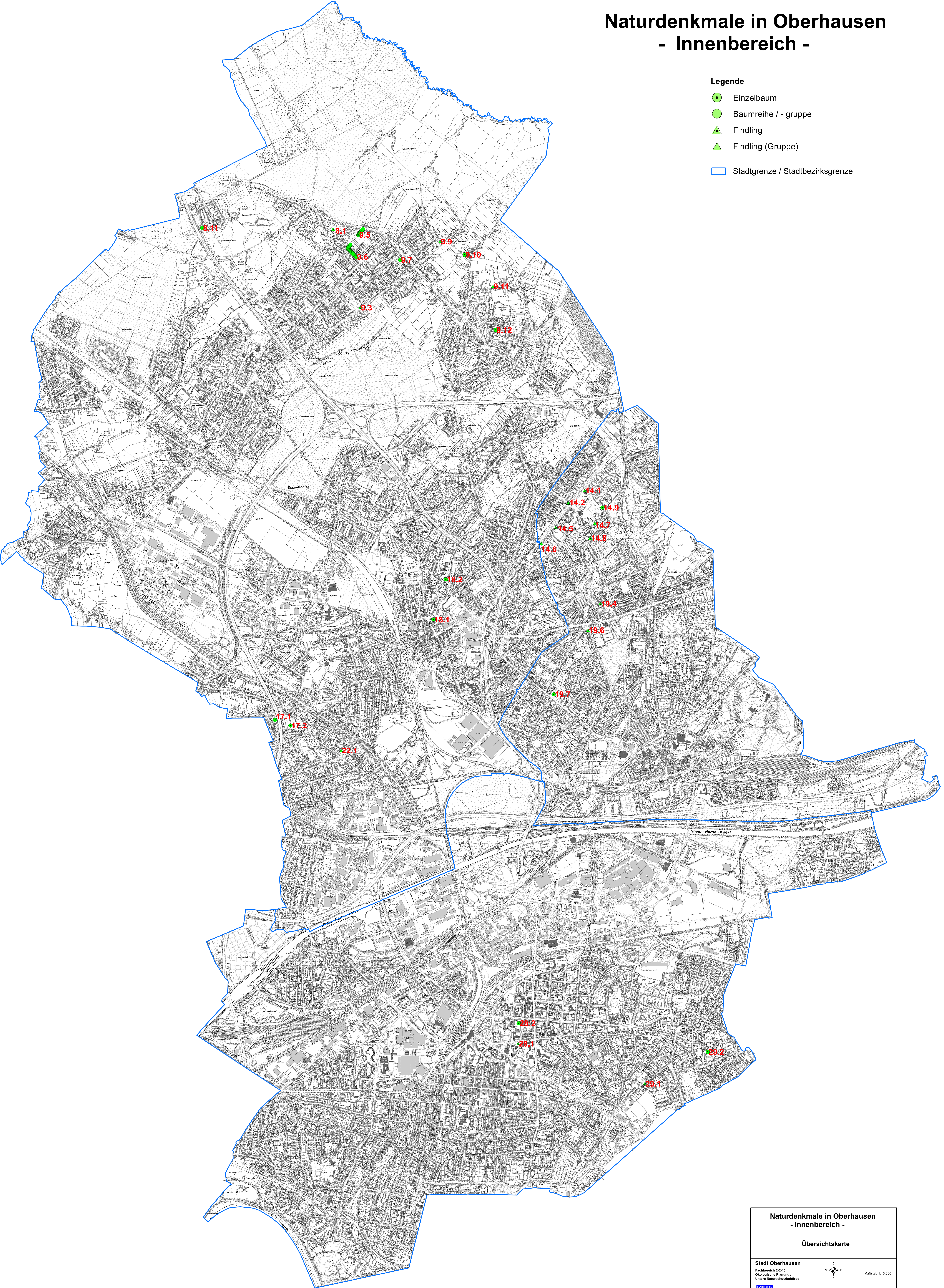
Verzeichnis der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Objekt -NR.	Anzahl, Art Bezeichnung	Lage-bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Schutzzweck
1	8.1	1 Granit 150x100x150	Findlingsweg/ Bruckmannskate	Sterkrade- Nord	12	930	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
2	8.11	Stieleiche U = 5,10m	Ecke Pfeilstraße/ Eimersweg	Sterkrade- Nord	16	285	Eigenart, Schönheit
3	9.3	1 Sandstein 190x70x120	Buchenweg 189	Sterkrade- Nord	7	87	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
4	9.5	15 Kopfbäume (Salix alba)	Südlich Höhenweg	Sterkrade- Nord	12	233/ 234	Seltenheit; Eigenart; Schönheit
5	9.6	39 Kopfbäume (Salix alba)	Stollenstraße	Sterkrade- Nord	12	739	Seltenheit, Eigenart; Schönheit
6	9.7	Rotbuche (Buche) U=3,20m	Buchenweg 273/275	Sterkrade- Nord	6	96	Eigenart; Schönheit
7	9.9	1 Sandstein 230x50x95	Pfalzgrafenstraße 47	Sterkrade- Nord	4	78	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
8	9.10	Hainbuche U=2,48m	Königshardter Straße 226	Sterkrade	6	208	Seltenheit, Eigenart; Schönheit
9	9.11	1 Granit 70x20x140	Everslohstr. 50	Sterkrade	6	223	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
10	9.12	Stieleiche U=3,60m	Pfälzer Straße	Sterkrade	9	841	Eigenart, Schönheit
11	14.1	1 Tertiärer Quarzit 310x290x90	Dorstener Str. 406	Osterfeld	9	136	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
12	14.2	2 Tertiäre Quarzite 250x160x140 100x60x40	Dorstener/Ecke Elpenbachstraße	Osterfeld	9	267	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
13	14.5	1 Granit 110x70x50	Dorstener Str. 342	Osterfeld	8	146	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
14	14.6	2 Granite	Dorstener Str./Ecke Musfeldstraße	Osterfeld	7	1	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
15	14.7	1 Tertiärer Quarzit 160x100x45	Drosselstr	Osterfeld	8	367	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
16	14.8	1 Quarzit 290x250x70	Elpenbachstr. 112	Osterfeld	8	354	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe

17	14.9	Stieleiche	Wasgenwaldstr. gegenüber Haus-Nr. 48	Osterfeld	9	264	Eigenart; Schönheit
18	17.1	Esskastanie U = 4m	Beeckstraße 65	Busch- hausen	7	162	Eigenart; Schönheit
19	17.2	Stieleiche U=3,45m	Lanterstr./Simrock straße	Busch- hausen	7	45	Eigenart, Schönheit
20	18.1	Roßkastanie U=2,90	Großer Marktplatz in Sterkrade	Sterkrade	18	515	Eigenart, Schönheit
21	18.2	Stieleiche	Holtener Straße Grünzug Reinersbach	Sterkrade	16	250	Eigenart, Schönheit
22	19.4	1 Tertiärer Quarzit 320x200x50	Memelstr. 1	Osterfeld	6	127	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
23	19.6	1 Tertiärer Quarzit 155x60x125	Westerwaldstr. 62	Osterfeld	1	101	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
24	19.7	1 Rotbuche	Vestische Straße, im Heidepark	Osterfeld	1	313	Eigenart; Schönheit
25	22.1	2 Quarzite	Fichtestr. 4	Busch- hausen	9	68	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
26	28.1	1 Granit 120x130x80	Schwartzstr. 73	Oberhausen	31	778	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
27	28.2	Blutbuche	Elsa-Brändström- Str. 46	Oberhausen	30	135	Eigenart; Schönheit
28	29.1	1 Granit 140x100x55	Wehrstr. 69	Dümpten	4	267	Eigenart; erdgeschichtliche Gründe
29	29.2	Stieleiche	Werdener Str. 45	Dümpten	6	749	Eigenart; Schönheit

Naturdenkmale in Oberhausen - Innenbereich -

- Legende**
- Einzelbaum
 - Baumreihe / - gruppe
 - Findling
 - Findling (Gruppe)
 - Stadtgrenze / Stadtbezirksgrenze



Anlage 3 – Synopse

§	<u>Alte Fassung</u>	§	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen Auf Grund der §§ 42 a Abs. 2 und 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GW NW Seite 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW Seite 382), und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW Seite 1115), wird von der Stadt Oberhausen als örtliche Untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Oberhausen vom 23.03.1999 für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Oberhausen und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:		Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Oberhausen Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und der §§ 20 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:	redaktionelle Änderungen

§ 1 Räum- licher Geltungs- bereich	Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale in Oberhausen gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Oberhausen und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.	§ 1 Räum- licher Geltungs- bereich	Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale in Oberhausen gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Oberhausen und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.	unverändert
§ 2 Geltungs- dauer	Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Dauer von 20 Jahren.	§ 2 Geltungs- dauer	Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Dauer von 20 Jahren.	unverändert
§ 3 Schutz- gegen- stand und Schutz- zweck	Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur und ihre mitgeschützte Umgebung werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt. Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.	§ 3 Schutz- gegen- stand und Schutz- zweck	Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt. Zum geschützten Naturdenkmal gehört auch die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum oder einer Baumgruppe ist der Wurzelbereich sowie die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und ein 2 m breiter Sicherheitsstreifen über den Traufand des Baumes bzw. der Bäume hinaus geschützt. Bei Findlingen ist ein 2 m breiter Radius um den Stein geschützt. Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.	„und ihre mitgeschützte Umgebung“ entfällt neu eingefügt

§ 4 Verbotene Handlungen	1. Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten: 1. Stoffe einzubringen, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale zu beeinflussen. 2. Die Naturdenkmale durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen. Als geschützte Umgebung gilt bei Bäumen auch der Wurzelbereich sowie die Fläche des Kronentraufbereichs, ansonsten ein Radius von 5 Meter um das Naturdenkmal.	§ 4 Verbotene Handlungen	Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können, sind verboten. Untersagt ist insbesondere: 1. Ein Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen, 2. den Schutzbereich eines Naturdenkmales mit einer wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, 3. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern, 4. im Schutzbereich eines	redaktionelle Änderung Verbote konkretisiert

			Naturdenkmales Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern, 5. im Schutzbereich eines Naturdenkmales bauliche Anlagen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, 6. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, 7. im Schutzbereich eines Naturdenkmals Stoffe oder Gegenstände auszubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand eines Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen, 8. Werbeanlagen sowie Schilder, Bilder oder Beschriftungen an einem Naturdenkmal anzubringen oder im Schutzbereich aufzustellen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen,	
--	--	--	--	--

	2. Ausnahmen von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verboten können von der Unteren Landschaftsbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. 3. Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.		9. im Schutzbereich eines Naturdenkmales Buden, Verkaufsstände oder –wagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke oder Warenautomaten aufzustellen, 10. Gesteinsproben an dem Findling zu entnehmen, 11. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	alter § 4 Abs. 2 jetzt § 6 Abs. 2 alter § 4 Abs. 3 jetzt § 6 Abs. 3
--	--	--	--	---

§ 5 Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten	Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen und Gefahren, die erkennbar von ihnen ausgehen, der Unteren Landschaftsbehörde zu melden und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale zu dulden.	§ 5 Gebote	(1) Kennzeichnung und Kontrolle der Schutzobjekte obliegen der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dieser Naturdenkmale haben die Durchführung der Maßnahmen durch Vertreter der Behörde oder von ihr beauftragter Dritter zu dulden, soweit sich daraus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für sie ableiten. (2) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen sowie Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen. (3) Übliche Nutzungen und Pflegemaßnahmen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums obliegen den jeweiligen Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten des Schutzobjektes in sach- und fachgerechter Art und Weise. Darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung des Schutzobjektes sind in Abstimmung zwischen dem/der betroffenen Eigentümer*in und der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde zu veranlassen und durchzuführen.	Neu eingefügt bzw. redaktionelle Änderung
--	---	-------------------------------------	--	---

		§ 6 Aus- nahmen	(1) Nicht unter die Verbote gemäß § 4 fallen: 1. von der Stadt Oberhausen als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. (2) Ausnahmen von den in § 4 aufgeführten Verboten können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	§ 6 neu (vorher § 4 Abs. 2 und 3)
--	--	---------------------------------------	---	---

		§ 7 Befrei- ungen	Gemäß § 67 BNatSchG, in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW, kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	§ 7 neu (Text der gesetz- lichen Vorschriften übernommen)
§ 6 Ordnung s-widrig keiten	Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Naturdenkmal entfernt oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, 2. Stoffe, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale zu beeinflussen einbringt, 3. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung beeinträchtigt,	§ 8 Ord- nungs- widrig- keiten	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seines Schutzbereiches führen können. (2) Nach § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.	alter § 6 jetzt § 8 (Text der gesetz- lichen Vorschriften übernommen)

	4. entgegen § 5 als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen und Gefahren, die erkennbar von ihnen ausgehen, der Unteren Landschaftsbehörde nicht meldet, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale nicht duldet.			
§ 7 Straftaten	Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.	§ 9 Straftaten	Gemäß § 304 Strafgesetzbuch ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.	alter § 7 jetzt § 9 redaktionelle Änderung
§ 8 Entlassung	Aufgrund ihres Abganges werden die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmale aus dem Verzeichnis der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Oberhausen vom 16.03.1965 gestrichen und somit aus dem Schutzstatus entlassen: 1. Naturdenkmal Nr. 4.8: ein Diorit Hiesfelder Wald (60 m nördlich der Schlägerheidstraße) 2. Naturdenkmal Nr. 4.9: ein Quarzit Schulhof der ehemaligen Brinkschule 3. Naturdenkmal Nr. 7.1: eine Rotbuche (Fagus sylvatica) Straße "Zum Ravenhorst" (90 m westlich des Forsthauses) 4. Naturdenkmal Nr. 8.8: eine Rotbuche (Fagus sylvatica) Sterkrader Wald (am Nordrand des Bürgermeisterplatzes) 5. Naturdenkmal Nr. 9.4: eine Stieleiche (Quercus robur) Sterkrader Wald, "Malereiche"			entfällt, da die bisherige OVO vom 09.06.1999 nach 20-jähriger Geltungsdauer am 09.06.2019 außer Kraft getreten ist

	6. Naturdenkmal Nr. 9.14: zwölf Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) Sterkrader Wald, (300 m nordwestlich des Nordfriedhofes, "Die 12 Apostel") 7. Naturdenkmal Nr. 18.1: ein Quarzit katholischer Friedhof an der Wittestraße 8. Naturdenkmal Nr. 19.2: zwei Pappeln (<i>Populus spec.</i>) Antoniestraße (in Teichnähe) 9. Naturdenkmal Nr. 20.5: eine Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Bottroper Str. 266 (80 m südöstlich) 10. Naturdenkmal Nr. 23.11: eine Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Straße "Am Grafenbusch" (40 m östlich des Schlosses Oberhausen) 11. Naturdenkmal Nr. 23.12: eine Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) Kaisergarten (150 m westlich des Schlosses Oberhausen) 12. Naturdenkmal Nr. 23.1: eine Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Kaisergarten (200 m westlich des Schlosses Oberhausen) 13. Naturdenkmal Nr. 25.2: eine Kanada-Pappel (<i>Populus canadensis</i>) Sühlnstraße			
§ 9 Inkraft- treten	Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag^e ihrer Verkündung in Kraft.	§ 10 Inkraft- treten	Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.	redaktionelle Änderung

Anlage 4 - Tabellarische Übersicht der Anregungen/Bedenken der Eigentümer*innen und TÖB

Lfd Nr.	Nr. in der Vorlage	Objekt-Nr.	Name, Anschrift	Datum	Bedenken/Anregungen	Überprüfungsergebnis
1	I.A.a)	verschiedene	LNU	24.09.2019	Keine Bedenken Fragen zu erloschenen Naturdenkmalen	Liste der erloschenen Naturdenkmale wurde mitgeteilt
2	I.A.b)	verschiedene	LANUV	10.09.2019 04.09.2020	Keine Bedenken	
3	I.A.c)	8.1	WBO	27.09.2019	Schutzstreifen beachten - Findling	
		8.11			Konflikte mit Wurzelbereich bei Kanalerneuerung	Keine Beeinträchtigung aufgrund § 3 ND-VO u. § 4 BNatSchG
		9.5			Keine Bedenken	
		9.6			Keine Bedenken	
		9.7			Keine Bedenken, neue Lagebezeichnung	ND-Verzeichnis geändert
		14.5			Keine Bedenken, neue Lagebezeichnung	ND-Verzeichnis geändert
		14.9, 18.2, 28.2, 29.2		08.09.2020	Keine Bedenken	
4	I.A.d)	verschiedene	Landwirtschaftskammer	11.10.2019	Keine Bedenken	
5	I.A.e)	verschiedene	EVO	14.10.2019	keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweis auf Konflikte mit Leitungen im Wurzelbereich, Kostenfrage	Keine Beeinträchtigung aufgrund § 3 ND-VO u. § 4 BNatSchG
6	I.A.f)	verschiedene	RWW	10.09.2019 01.09.2020	Hinweis auf Konflikte mit Leitungsverlegungen, Kostenfrage	Keine Beeinträchtigung aufgrund § 3 ND-VO u. § 4 BNatSchG
7	I.A.g)	verschiedene	Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement	25.09.2019	Keine Bedenken	
8	I.A.h)	verschiedene	Fachbereich 5-1-10/Stadtentwicklung	16.10.2019 17.09.2020	Keine Bedenken; Anregung einer exakten Verortung und Übersendung einer Datei	Zusendung einer entsprechenden Datei nach Erlass der ND-VO
9	I.B.1)	9.7	Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf	20.09.2019	Keine Bedenken Neue Lagebezeichnung	ND-Verzeichnis geändert
10	I.B.2)	9.10	Lebenshilfe Oberhausen	19.09.2019	Keine Bedenken Aktuelles Foto übermittelt	
11	I.B.3)	29.1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	07.10.2019	Keine Bedenken Aktuelles Foto übermittelt	
12	I.B.4)	17.1	Mertens, Beeckstr. 67a	10.10.2019	Fragen zur Pflege der Baumscheibe	Pflege der Baumscheibe obliegt dem Eigentümer
13	I.B.5)	28.2	Flemming, Elsa-Brändström-Str. 46	27.08.2020	Keine Bedenken Aktuelles Foto übermittelt	

Von: Spieker, Ann-Kathrin
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2019 08:11
An: Heinrich Bahne
Cc: Dreschmann, Timo; Petrausch, Ulrich
Betreff: AW: Naturdenkmalverordnung

Guten Morgen Herr Bahne,

22 weitere Naturdenkmale sind durch den Landschaftsplan geschützt und sind nicht Bestandteil der neuen ND-Verordnung.

Nachfolgend die Tabelle der Naturdenkmale innerhalb von Landschaftsschutzgebiete und Geltungsbereich des Landschaftsplanes:

Lfd. NR	ND-Nr.	Art	Adresse	Gemarkung	Flur	Flurstück	LSG
1	1.3.1a	Stieleiche	Franzosenstraße 219	Sterkrade-Nord	1	91	L 1.2.1 Ster
2	1.3.1b	Stieleiche	Franzosenstraße 183	Sterkrade-Nord	1	255	L 1.2.1 Ster
3	1.3.2	Findling (Gruppe)	Franzosenstraße	Sterkrade-Nord	1	190	L 1.2.1 Ster
4	1.3.3	Esskastanie	Schlägerheidstraße	Sterkrade-Nord	1	18	L 1.2.1 Ster
5	1.3.4	Winterlinde	Hünenbergstraße 269	Sterkrade-Nord	1	221	L 1.2.1 Ster
6	1.3.6	2 Stieleichen	Hünenbergstraße 211	Sterkrade-Nord	1	66	L 1.2.1 Ster
7	1.3.7	5 Stieleichen	Zum Ravenhorst 249	Sterkrade-Nord	16	265	L 1.2.1 Ster
8	1.3.8	1 Silberweide	Zum Ravenhorst 241	Sterkrade-Nord	16	100	L 1.2.1 Ster
9	1.3.10	Findling	Am Tüsselbeck 71	Sterkrade-Nord	18	138	L 1.2.3 Hüh
10	1.3.12	Stieleiche	Everslohstraße	Sterkrade	8	74	Geltungsbe
11	1.3.13	Findling (Gruppe)	80 m südwestlich des Kastells	Holten	10	66	L 1.2.6 Else
12	1.3.14	Winterlinde	Kastell Holten	Holten	10	66	L 1.2.6 Else
13	1.3.18	Findling (Gruppe)	Stadtwald Osterfeld	Osterfeld	22	90	L 1.2.11 Sta
14	1.3.20	Rotbuche	Parkplatzecke	Osterfeld	21	78	Geltungsbe
15	1.3.22	Blutbuche	Im Kaisergarten	Oberhausen	10	53	L 1.2.13 Kai
16	1.3.23	Hainbuche	Im Kaisergarten	Oberhausen	10	53	L 1.2.13 Kai
17	1.3.24	Ahornblättrige Platane	Im Kaisergarten	Oberhausen	10	53	L 1.2.13 Kai
18	1.3.26	Findling	Im Kaisergarten	Osterfeld	10	66	L 1.2.13 Kai
19	1.3.27	Ahornblättrige Platane	Im Kaisergarten	Oberhausen	10	53	L 1.2.13 Kai
20	1.3.28	Ahornblättrige Platane	Im Kaisergarten	Oberhausen	10	53	L 1.2.13 Kai
21	1.3.29	Ahornblättrige Platane	Im Kaisergarten	Oberhausen	10	53	L 1.2.13 Kai
22	1.3.31	Kanadapappel	Sühlstrasse	Borbeck	8	48	L 1.2.16 Rip

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ann-Kathrin Spieker

Stadt Oberhausen
Bereich Umwelt
Fachbereich Ökologische Planung/



Von: Heinrich Bahne [mailto:heinrichbahne@arcor.de]
Gesendet: Mittwoch, 25. September 2019 23:16
An: Spieker, Ann-Kathrin
Betreff: Re: Naturdenkmalverordnung

Hallo Frau Spieker.

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Welche Naturdenkmale gibt es innerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten?

Viele Grüße Heinrich J. Bahne

Am 24.09.2019 um 15:56 schrieb Spieker, Ann-Kathrin:

Hallo Herr Bahne,

gegenüber der alten Verordnung von 1999 sind insgesamt 9 Naturdenkmale aus dem Schutzstatus entlassen worden, da diese Bäume abgängig waren oder durch eine Sturmereignis umgefallen sind. Nachfolgend die Tabelle der entfallenen Naturdenkmale:

Lfd. Nr.	Objekt-NR.	Anzahl, Art	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	erloschen (J.)
1	8.9	1 xTrauerweide	Neukölner Str. 184	Sterkrade-Nord	12	60	2
2	8.10	1x Traubeneiche	Neukölner Str. 147	Sterkrade-Nord	11	714	2
3	8.12	2x Stieleiche	Neukölner Str. 97	Sterkrade-Nord	11	286	2012,2
4	9.13.	1x Bergahorn	Pfälzer Str. 36	Sterkrade	4	1067	2
5	13.1.	1x Esskastanie	Bremener Str. 84	Sterkrade	15	737	2
6	19.5	1x Stieleiche	Antoniestr. 5a	Osterfeld	6	461	2
7	20.6	5x Schwarzpappel	Koppenburgstr.	Osterfeld	20/24	142/534	2001,2006,2
8	25.3	2x Bergulme	Arminstr. 24g + 30	Osterfeld	30	51/174	2004,2
9	29.2	1x Rosskastanie	Schillerstr. 9	Oberhausen	14	772	2

Alle vorherigen Naturdenkmale bleiben weiterhin geschützt. Lediglich nur 1 Baum wird neu als Naturdenkmal ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Rotbuche im "Heidepark" an der Vestischen Straße (neue Verordnung Nummer 19.7). Laut meinen Unterlagen ist dies auch ein Vorschlag von Ihnen aus dem Jahr 2013.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ann-Kathrin Spieker

Stadt Oberhausen
Bereich Umwelt
Fachbereich Ökologische Planung/
Untere Naturschutzbehörde
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen
Tel.: 0208 825-3573
Fax: 0208 825-3704



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Heinrich Bahne [mailto:heinrichbahne@arcor.de]

Gesendet: Montag, 23. September 2019 19:20

An: Spieker, Ann-Kathrin

Betreff: Naturdenkmalverordnung

Hallo Frau Spieker,

ich habe Fragen zur neuen Naturdenkmalverordnung.

Welche Naturdenkmale sind gegenüber der Verordnung von 1979
herausgenommen worden. Warum?

Welche Naturdenkmale sind neu dazugekommen?

Mit freundlichen Grüßen Heinrich J. Bahne

Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.

<https://www.avast.com/antivirus>

Virenfrei. www.avast.com

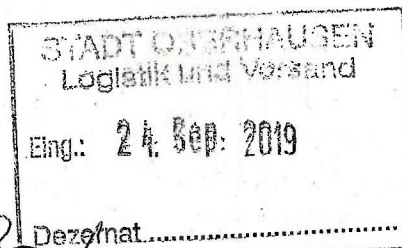
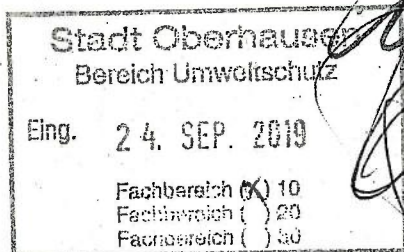
I. R. a.)

Seite 3



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen



Auskunft erteilt:

Ulrike Sievers

Direktwahl 02361 305 3319

Fax 02361 305 53319

ulrike.sievers@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 2

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 10.09.2019

Ihr Aktenzeichen: 2-2-10

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Ihr Schreiben vom 10.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.09.2019 teile ich Ihnen mit, dass das LANUV zur Verordnung zum Schutz von Naturschutzdenkmälern grundsätzlich keine Stellungnahmen abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(U. Sievers)

Datum: 20.09.2019

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 20

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

BIC-Code: WELADED3333

IBAN-Code:

DE 41 3005 0000 0004 1000 12

Stadt Oberhausen
Bereich Umwelt
Eing. 16. SEP. 2020
Fachbereich (X) 10
Fachbereich () 20
Fachbereich () 30

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Seite 2

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Eing. 14. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

STADT OBERHAUSEN
Logistik und Versand
Eing.: 10. Sep. 2020
Dezernat

Auskunft erteilt:
Ulrike Sievers
Direktwahl 02361 305 3319
Fax 02361 305 53319
ulrike.sievers@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 2
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Ihr Schreiben vom 25.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.08.2020 teile ich Ihnen mit, dass das LANUV zur Verordnung zum Schutz von Naturschutzdenkmälern grundsätzlich keine Stellungnahmen abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(U. Sievers)

Datum 04.09.2020

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

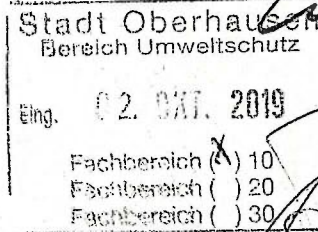
Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE 41 3005 0000 0004 1000 12

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Postfach 11 02 61, 46122 Oberhausen

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-2-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

WBO GmbH
Kanäle und Straßen
Planung und Bau

Name:

Rodney Dorsainvil

Telefon:

0208 8578 373

Mobil:

Telefax:

0208 8578 322

E-Mail:

rodney.dorsainvil
@wbo.oberhausen.de

Datum:

27.09.2019

**Erlass einer Naturdenkmalverordnung
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.09.2019 haben Sie uns aufgefordert, Stellung zu dem Entwurf für die Naturdenkmalverordnung zu nehmen.

Hiermit erhalten Sie unsere Anmerkungen bzw. Bedenken zu Ihrem Vorhaben.

Findlingsweg/Bruckmannskate (Objekt 8.1)

Auf dem Flurstück 930 liegt ein Regenwasserkanal der Stadt Oberhausen. Für den Betrieb des Kanals ist ein Schutzstreifen von mindestens 1,0 m zu beachten (s. Anlage 1).

Ecke Pfeilstraße/ Eimersweg (Objekt 8.11)

In der Straße liegt ein Schmutzwasserkanal (DN 250) im Wirkungsbereich der Baumkrone (s. Anlage 2). Im Falle einer Kanalerneuerung können wegen der Baumwurzeln Konflikte entstehen.

Die Verkehrsflächen in dem betroffenen Bereich werden von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH unterhalten. Wir nehmen an, dass wir weiterhin diese Aufgabe wie üblich wahrnehmen können.

Südlich Höhenweg (Objekt 9.5)

Auf der Fläche liegt der Buchenbach und ein Nebengraben, die vom Lippeverband gewartet werden (s. Anlage 3).

Stollenstraße (Objekt 9.6)

Auf der Fläche befindet sich der Buchenbach, der vom Lippeverband unterhalten wird. Der Regenwassergraben südwestlich der Häuser 1 bis 27 in der Straße „An den Kopfweiden“ werden von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH gepflegt. Wir gehen davon aus, dass diese Wartung weiterhin möglich sein wird (s. Anlage 4).

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen, Postfach 11 02 61, 46122 Oberhausen

Telefon 0208 8578-30
Telefax 0208 8578-404

Sitz der Gesellschaft: Oberhausen
eingetragen beim
Amtsgericht Duisburg HRB 12863

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Guido Hanning

Geschäftsführung:
Andreas Kußel
Karsten Woidtke

Internet: www.wbo-online.de

Steuer-Nr. 124/5746/0816
UST-ID-Nr. DE 176148548
Gläubiger-ID: DE05ZZZ00000118995

O:\Planung\Dorsainvil\Projekte\000-Allgemeines\Korrespondenz\Stadt Oberhausen\Naturdenkmalverordnung\out\27-09-2019\Naturdenkmalverordnung_Stellungnahme.docx

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN: DE67365500000000173260
Swift-BIC: WELADED10BH

Buchenweg 283 (Objekt 9.7)

Der Standort korrespondiert nicht mit dem angegebenen Flurstück. Das Grundstück liegt eher auf dem Friedhofsgelände an der Prinzenstraße.

Richard-Dehmel-Straße (Objekt 14.5)

Der Standort korrespondiert nicht mit dem angegebenen Flurstück. Das Grundstück liegt auf der Dorstener Straße 342.

Mit freundlichen Grüßen

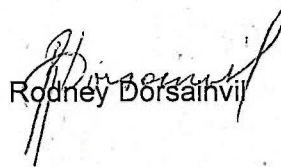
WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

In Vertretung

Im Auftrag



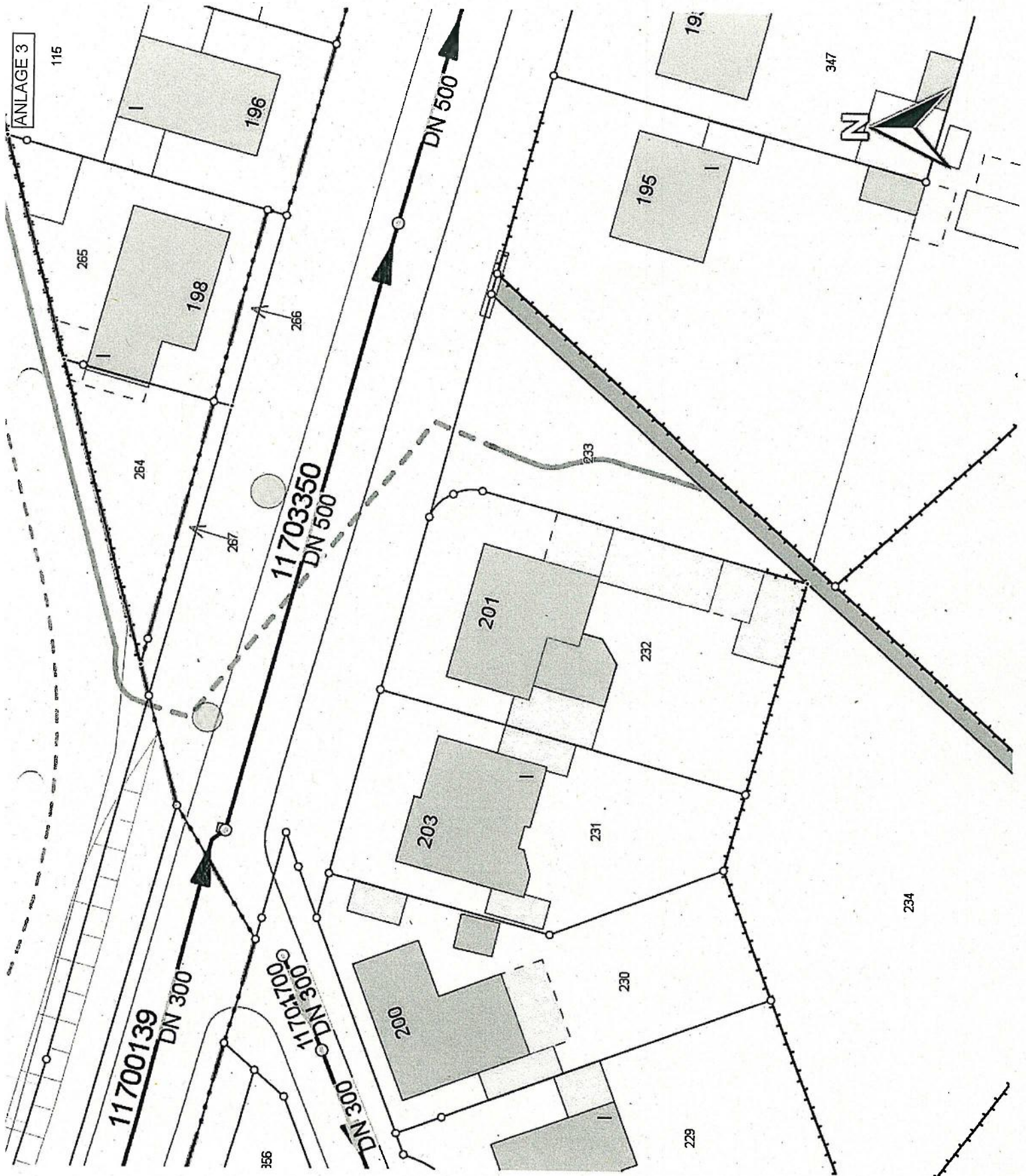
Martin Schulze



Rodney Dorsainvil

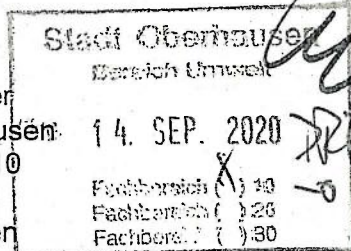
Anlagen

Site 5



WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Postfach 11 02 61, 46122 Oberhausen

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-2-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

WBO GmbH

Kanäle und Straßen

Planung und Bau

Name:

Rodney Dorsainvil

Telefon:

0208 8578-373

Mobil:

Telefax:

0208 8578-322

E-Mail:

rodney.dorsainvil
@wbo.oberhausen.de

Datum:

08.09.2020

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.08.2020 haben Sie uns aufgefordert, Stellung zu dem Entwurf für die Naturdenkmalverordnung zu nehmen. Wir hatten Ihnen bereits mit Schreiben vom 27.09.2020 unsere Bedenken/Anmerkungen zu dem geplanten Erlass mitgeteilt. Diese bleiben unverändert und liegen dieser Stellungnahme als Kopie bei.

Gegen die im vorliegenden Entwurf zusätzlich aufgenommenen naturdenkmalwürdigen Exemplare 14.9, 18.2, 28.2 und 29.2 erheben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
In Vertretung

Im Auftrag

Martin Schulze

Rodney Dorsainvil

Anlagen

Aktenexemplar ab am:

27. SEP. 2019

Z. A. c)

Satz 8

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Postfach 11 02 61, 46122 Oberhausen

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-2-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

WBO GmbH
Kanäle und Straßen
Planung und Bau

Name:

Rodney Dorsainvil

Telefon:

0208 8578 373

Mobil:

Telefax:

0208 8578 322

E-Mail:

rodney.dorsainvil
@wbo.oberhausen.de

Datum:

27.09.2019

Erlass einer Naturdenkmalverordnung hier: Stellungnahme

Sehr ge
ehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.09.2019 haben Sie uns aufgefordert, Stellung zu dem Entwurf für die Naturdenkmalverordnung zu nehmen.

Hiermit erhalten Sie unsere Anmerkungen bzw. Bedenken zu Ihrem Vorhaben.

Findlingsweg/Bruckmannskate (Objekt 8.1)

Auf dem Flurstück 930 liegt ein Regenwasserkanal der Stadt Oberhausen. Für den Betrieb des Kanals ist ein Schutzstreifen von mindestens 1,0 m zu beachten (s. Anlage 1).

Ecke Pfeilstraße/ Eimersweg (Objekt 8.11)

In der Straße liegt ein Schmutzwasserkanal (DN 250) im Wirkungsbereich der Baumkrone (s. Anlage 2). Im Falle einer Kanalerneuerung können wegen der Baumwurzeln Konflikte entstehen.

Die Verkehrsflächen in dem betroffenen Bereich werden von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH unterhalten. Wir nehmen an, dass wir weiterhin diese Aufgabe wie üblich wahrnehmen können.

Südlich Höhenweg (Objekt 9.5)

Auf der Fläche liegt der Buchenbach und ein Nebengraben, die vom Lippeverband gewartet werden (s. Anlage 3).

Stollenstraße (Objekt 9.6)

Auf der Fläche befindet sich der Buchenbach, der vom Lippeverband unterhalten wird. Der Regenwassergraben südwestlich der Häuser 1 bis 27 in der Straße „An den Kopfweiden“ werden von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH gepflegt. Wir gehen davon aus, dass diese Wartung weiterhin möglich sein wird (s. Anlage 4).

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen, Postfach 11 02 61, 46122 Oberhausen

Telefon 0208 8578-30
Telefax 0208 8578-404

Sitz der Gesellschaft: Oberhausen
eingetragen beim
Amtsgericht Duisburg HRB 12863

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Guido Hanning

Geschäftsführung:
Andreas Kußel
Karsten Woidtke

Bankverbindung:
Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE6736550000000173260
Swift-BIC: WELADED10BH

Internet: www.wbo-online.de

Steuer-Nr. 124/5746/0816
UST-ID-Nr. DE 176148548
Gläubiger-ID: DE05ZZZ00000118995

O:\Planung\Dorsainvil\Projekte\000-Allgemeines\Korrespondenz\Stadt Oberhausen\Naturdenkmalverordnung\out\27-09-2019\Naturdenkmalverordnung_Stellungnahme.docx

Buchenweg 283 (Objekt 9.7)

Der Standort korrespondiert nicht mit dem angegebenen Flurstück. Das Grundstück liegt eher auf dem Friedhofsgelände an der Prinzenstraße.

Richard-Dehmel-Straße (Objekt 14.5)

Der Standort korrespondiert nicht mit dem angegebenen Flurstück. Das Grundstück liegt auf der Dorstener Straße 342.

Mit freundlichen Grüßen

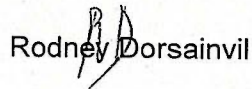
WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

In Vertretung

Im Auftrag

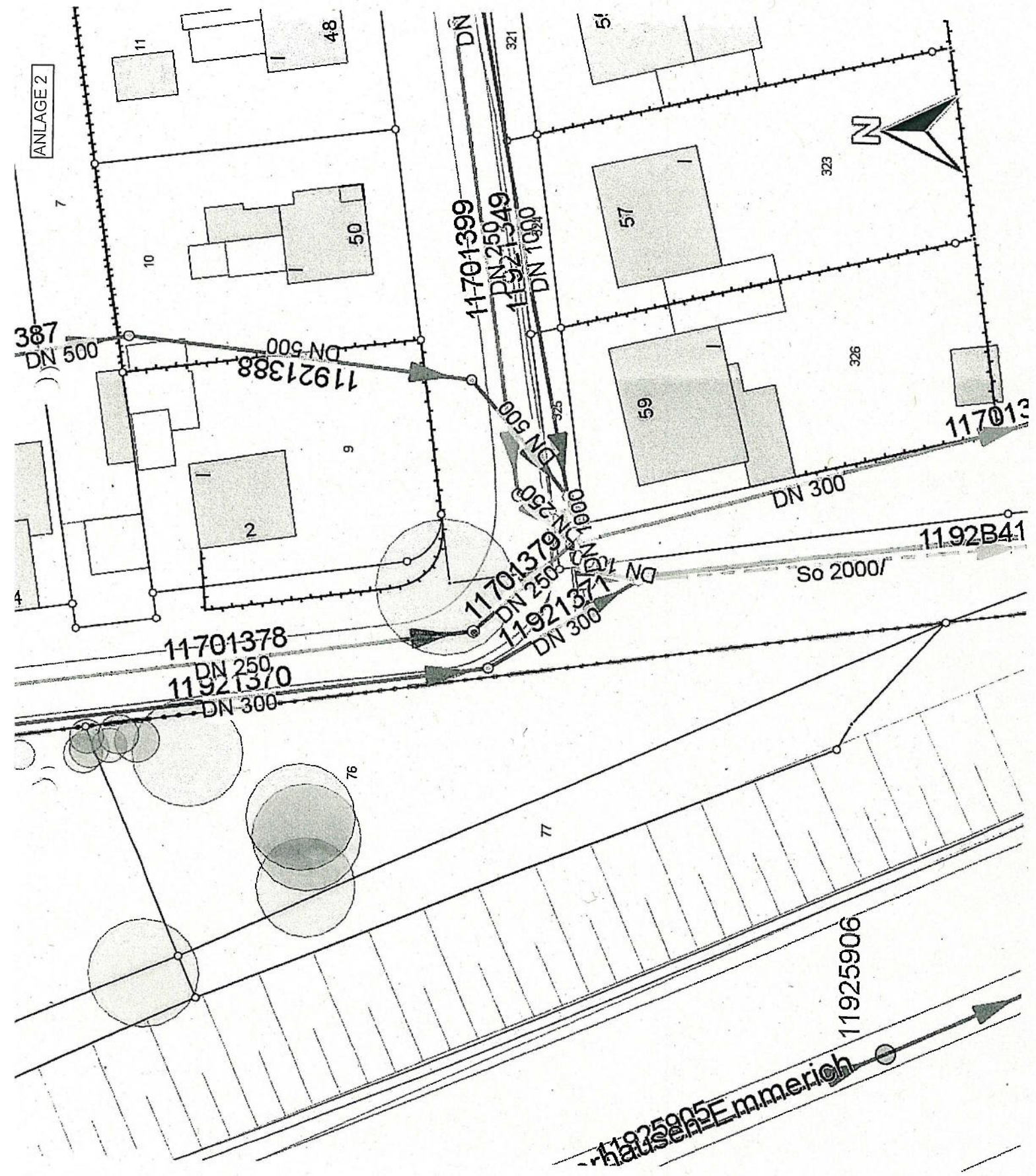


Martin Schulze



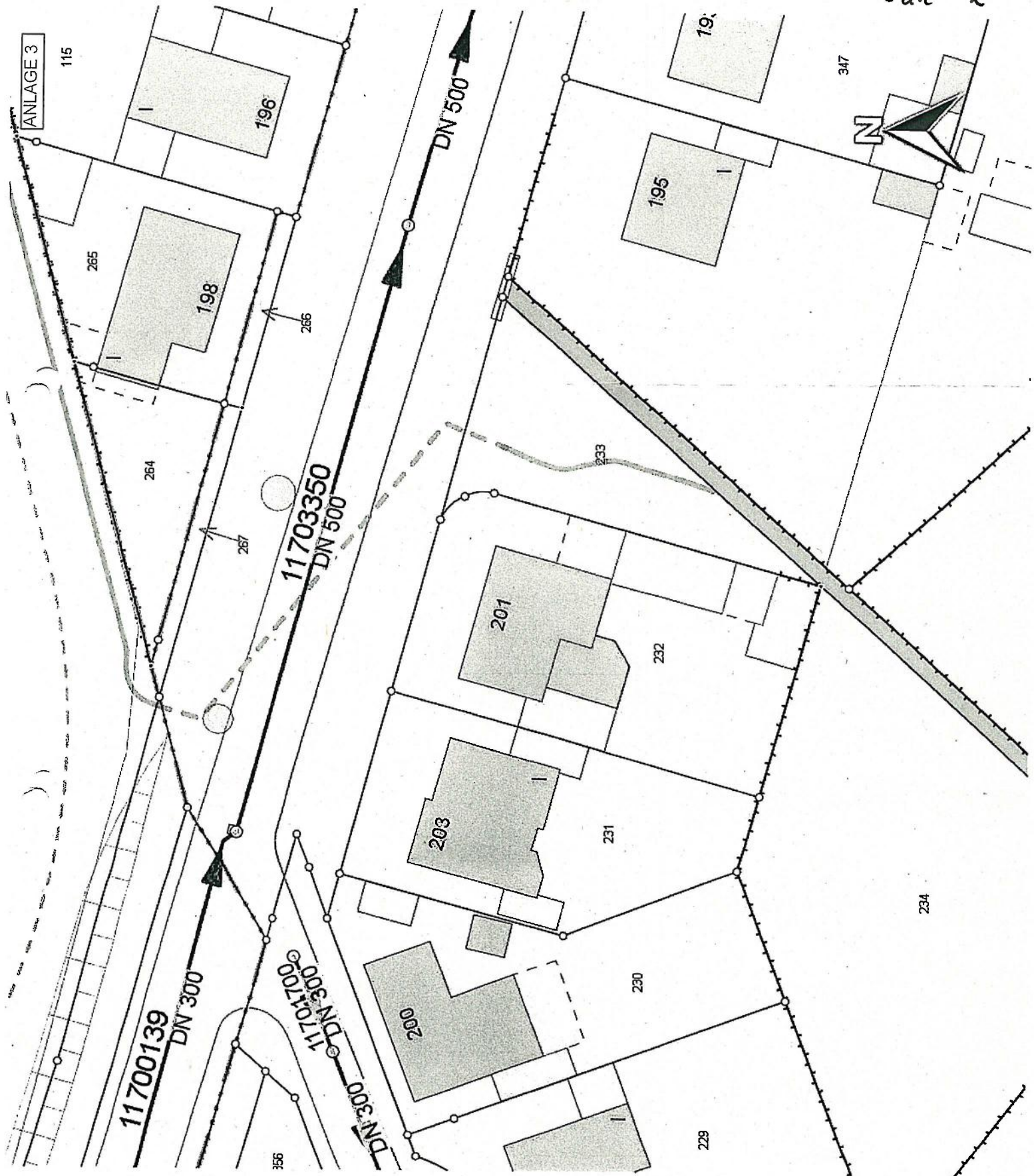
Rodney Dorsainvil

Anlagen



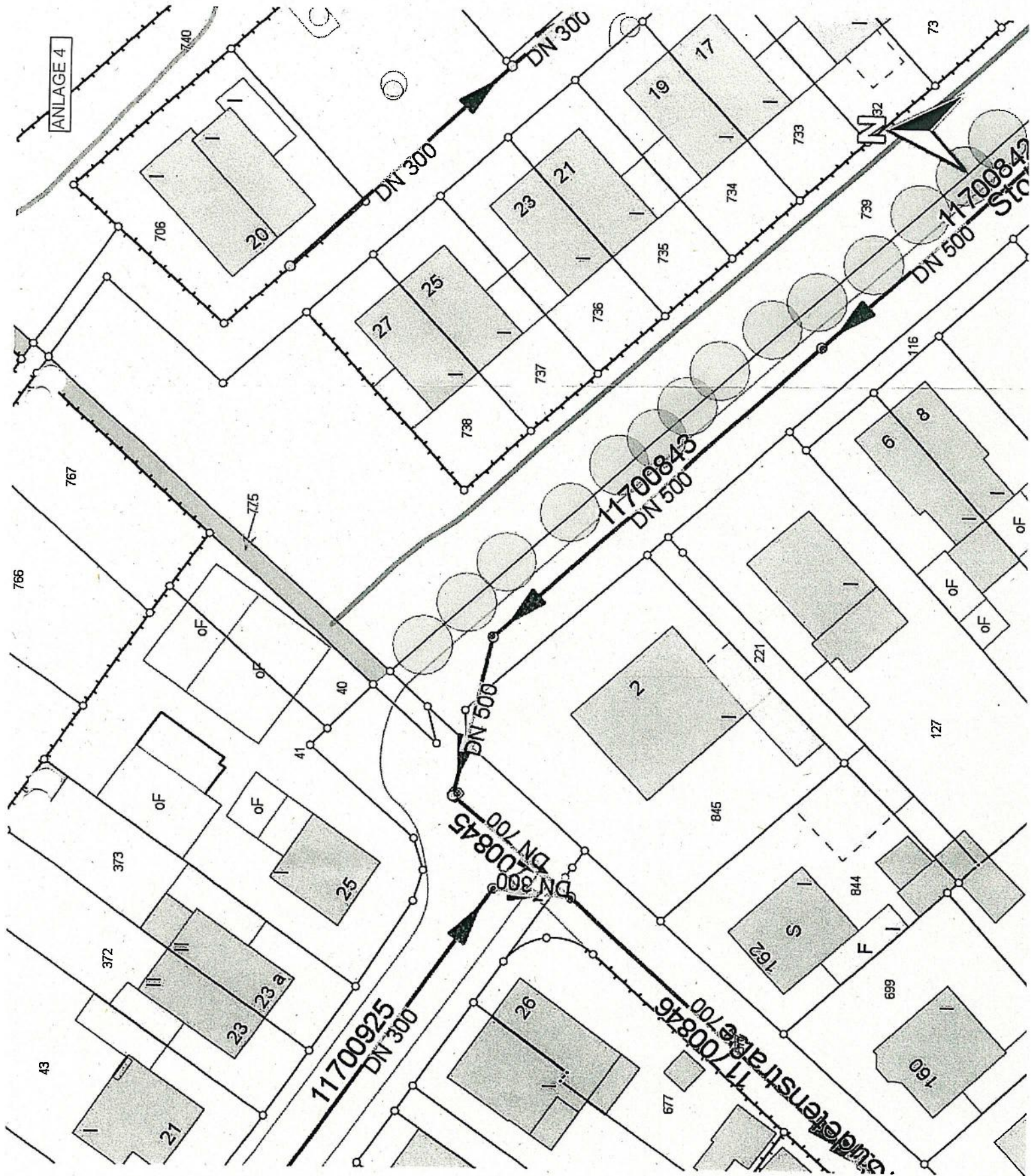
I. A. c)

Seite 12



I. A. d

Seite 13



Petrausch, Ulrich

I. D. 1)

Von: Fachbereich.Oekologische_Planung@oberhausen.de
Gesendet: Freitag, 11. Oktober 2019 08:42
An: Rolf, Anne
Cc: Dreschmann, Timo; Spieker, Ann-Kathrin; Petrausch, Ulrich; Kunz, Frank-Lothar
Betreff: WG: Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Barbara Neu

Stadt Oberhausen
Bereich Umwelt
Fachbereich Ökologische Planung
Grünplanung
Tel.: 825-3614 (mo, mi, fr 09:00 bis 12:00 Uhr)

Von: Jandel, Ursula [<mailto:Ursula.Jandel@LWK.NRW.DE>]
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2019 17:31
An: Fachbereich.Oekologische_Planung@oberhausen.de
Betreff: Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisung von Naturdenkmälen im Stadtgebiet Oberhausen und dem Erlass einer Naturdenkmalverordnung in der geplanten Form bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Jandel

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann
Geschäftsführerin

Bahnhofstr. 9
51789 Lindlar

Telefon: 02266 47 999-111
Fax: 02266 47 999-100
Mobil: 0171 1719209

E-Mail: ursula.jandel@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Von: Beck, Klaus <K.Beck@ob-netz.de>
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 08:17
An: Petrausch, Ulrich
Cc: Spieker, Ann-Kathrin; Alberts, Hans-Jörg; Haarmann, Guido
Betreff: Stellungnahme der evo / Oberhausener Netzgesellschaft zum Erlass der Naturdenkmalverordnung OB

Fachbereich 2-2-10
Ökologische Planung
- Untere Naturschutzbehörde -

Vorab per Mail

Stellungnahme der evo / Oberhausener Netzgesellschaft zum Erlass der Naturdenkmalverordnung OB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herr Petrausch,

grundsätzliche Bedenken zum Erlass der Naturdenkmalverordnung bestehen seitens der evo und der Oberhausener Netzgesellschaft nicht, es stellen sich aber aus unserer Sicht verschiedene Fragen zur konkreten Anwendung und möglichen zusätzlich entstehenden Kosten.

- An verschiedenen der benannten Stellen liegen bereits heute Kabel bzw. Rohrleitungen. Muss dort etwas getan werden oder fallen solche Leitungsabschnitte unter Bestandsschutz, Befreiung oder Ausnahmen?
- Bei zukünftigen Maßnahmen in der Nähe dieser Bäume kann es durch die Berücksichtigung des Schutzbereiches (Kronendurchmesser plus zwei Meter Schutzstreifen) zu Engpässen kommen. Dies gilt insbesondere im Bereich bestehender Hausanschlüsse, Leitungstrassen und Betriebseinrichtungen unserer Netze.

Aus unserer Sicht ist der §7 Befreiung auf die öffentlichen Versorgungsleitungen anzuwenden, auch Verlegungen und Reparatur-Arbeiten an diesen sind grundsätzlich von großem öffentlichen Interesse.

- Welche Kosten müssen wir, unsere Kunden / der Bürger in Kauf nehmen bzw. in welchem Umfang gilt für uns die Befreiung nach §7 ?
- Bei Störungen (Gefahr in Verzug) oder dringenden Maßnahmen (z.B. in Folge von Versorgungsunterbrechungen) müssen wir umgehend handeln und können dann womöglich (weil zeitkritisch) keine Abstimmung und Konsens mit der Verwaltung erreichen. Für solche Situationen muss im Vorfeld der Rahmen gesetzt sein, damit unsere Einsatzkräfte den Erlass angemessen berücksichtigen können?

Am Beispiel des Gas-Hausanschlusses Königshardter Straße 226 möchten wir unsere Fragestellungen nochmals verdeutlichen.

Dort ist eine Hainbuche (9.10) als besonders schützenswert eingestuft worden. Der Kronen- und damit wahrscheinlich auch der Wurzelbereich dieses Baumes grenzt unmittelbar an den Bereich der Hauseinführung des Gebäudes.

Hier müsste womöglich die Gasleitung (Hausanschluss) deutlich verlegt werden und der Hauseigentümer müsste Änderungen an seiner Gas-Installation vornehmen (Gasleitung von neuer Hauseinführung bis zu seiner Heizungsanlage).

Hier wäre zu klären:

- Bestandsschutz / Befreiung ?
- wer trägt die Kosten für eine solche Maßnahme (am Hausanschluss und in der Kundenanlage) ?

Ich würde Sie bitten die notwendige Klärung mit den Verantwortlichen in unseren Netzabteilungen herbeizuführen.

- Für das Stromnetz möchte ich Sie an Herrn H. Alberts T: 835-2237, M:
H.Alberts@ob-netz.de
- Für den Bereich Gas / FW an Herrn G. Haarmann T: 835-2349, M:
G.Haarmann@ob-netz.de

verweisen.

Freundliche Grüße

i.V. Klaus Beck

Leiter der Abteilung
Netzdokumentation/GIS-Services
Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Telefon +49 (0)208 835-2214
Fax +49 (0)208 835-112214
Mobil +49 (0)178 835-2214

GIS-Hotline +49 (0)208 / 835-2666

E-Mail k.beck@ob-netz.de
Homepage www.ob-netz.de

Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Jörn Schneider
Sitz der Gesellschaft: Oberhausen (Rhld.)
Amtsgericht Duisburg HR B 18886

I.A.C.)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Satz 3
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, überlegen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Der Umwelt zuliebe!
Before printing, think about responsibility. Caring for the environment!

Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen
Sitz der Gesellschaft: Oberhausen (Rhld.)
Amtsgericht Duisburg - HR B 18886
Geschäftsführer: Jörn Schneider
Jst-IdNr. DE 251 036 895

*** Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche Informationen enthalten, so dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender per E-Mail und löschen diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen. Vielen Dank. ***

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
 an der Ruhr, Umweltschutz

Eing. 11. OKT. 2019

Fachbereich () 10
 Fachbereich () 20
 Fachbereich () 30

Netze

Ihre Zeichen
 Ihre Nachricht
 Unsere Zeichen
 Name
 Telefon
 Telefax
 E-Mail

Pe
 10.09.2019
 RN19-39303674
 Detlev Klumbis
 0208 4433 427
 02084433445
 vl-tna@rww.de

Stadt Oberhausen
 Fachbereich 2-2-10
 Ökologische Planung
 Untere Naturschutzbehörde
 46042 Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 7. Oktober 2019

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Frau Spieker, sehr geehrter Herr Petrausch,

vielen Dank, dass Sie unsere Gesellschaft an der beabsichtigten Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung beteiligen. Gern teilen wir Ihnen unsere bisherigen Bedenken dazu wie folgt mit:

Als zuständiges Wasserversorgungsunternehmen für Oberhausen unterhalten wir im Oberhausener Stadtgebiet ein weit verzweigtes Leitungsnetz. Davon zweigen auch die Hausanschlüsseleitungen der jeweiligen Liegenschaften ab. Aufgrund der uns vorliegenden Aufstellung können wir nicht beurteilen, inwieweit der vorhandene Leitungsbestand betroffen ist. Hierzu benötigen wir detaillierte Angaben zu den aufgeführten Objekten.

Eine Überbauung oder Überpflanzung von unterirdischen Leitungen stellt ein gewisses Risiko für den Betrieb von Trinkwasserleitungen dar. So kann es im Falle von Leitungsbrüchen zu Unterspülungen von Bauwerken und Bäumen kommen, wenn diese im Trassenbereich errichtet bzw. gewachsen sind. In diesem Fall ist dann die Standsicherheit der Bauwerke/Bäume nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Reparaturarbeiten kann nur mit erheblichem Mehraufwand erfolgen indem, die entsprechende Überbauung oder der Baum entfernt wird.

Bäume im Bereich von Leitungen können zusätzliche Probleme bereiten. So kann es durch Wurzelaktivitäten bei verschiedenen Bauarten zu mechanischen Beeinträchtigungen von Leitungen und Wurzeleinwuchs kommen, sodass hierdurch Rohrschäden entstehen können.

Aufgrund dieser Bedenken sind bei Planung, Bau und Betrieb von unterirdischen Leitungen in den entsprechenden technischen Regelwerken Abstände zu Bauwerken und Fundamenten vorgesehen.

Zum Bestand von Pflanzen im Trassenbereich gibt es das Technische Regelwerk GW 125, welches in Zusammenarbeit zwischen Grünflächenämtern und Versorgungsunternehmen erarbeitet wurde. Hier sind sowohl die Belange als auch Schutzmaßnahmen für die Pflanzen und Leitungen beschrieben.

Wir gehen davon aus, dass wir bei zukünftigen beantragten Neubaumaßnahmen



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
 Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates Bernd Böddeling
 Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte
 Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235
 Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX
 Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE 120348279



Seite 2 zum Schreiben an Bebauungspläne, Planauskunft Stadt Oberhausen vom 7. Oktober 2019

in städtischen Flächen im Zuge der Stadtgenehmigung über Auflagen informiert werden.

Schwierig könnte dies jedoch in nicht öffentlichen Flächen oder und bei nicht genehmigungspflichtigen Kleinbaumaßnahmen zur Instandsetzung sein.

Wie ist der Ablauf bei erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in und außerhalb der Regelarbeitszeit?

Wer trägt Folgekosten, wenn beispielsweise eine Leitung in eine Trasse außerhalb des Naturdenkmales verlegt werden müsste?

Wir halten hier eine Regelung für uns als Wasserversorgungsunternehmen erforderlich bei der die aufgeführten Besonderheiten berücksichtigt werden, um schon jetzt unbeabsichtigten Verstößen gegen die Verordnung vorzubeugen.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

Christian Stürtz

i.V. Christian Stürtz

Detlev Klumbis

i.V. Detlev Klumbis

Von: Detlev.Klumbis@rww.de
Gesendet: Dienstag, 1. September 2020 13:23
An: fachereich.oekologische_planung@oberhausen.de
Cc: Dreschmann, Timo; Petrausch, Ulrich
Betreff: RN19-39303674 Erlass einer Naturdenkmalverordnung Oberhausen
Anlagen: Document.pdf

Sehr geehrter Herr Petrausch,
vielen Dank für die erneute Beteiligung am Entwurf der Verordnung.
Wir haben unsere Hinweise und Bedenken bereits zu Ihrem Schreiben vom 10.09.2019
mit Schreiben vom 7.10.2020 mitgeteilt. Auch zum aktuellen Schreiben vom 28.08.2020 bleibt unsere
Stellungnahme bestehen.
Leider haben wir bisher keine Rückmeldung inwieweit unsere Bedenken berücksichtigt werden.
Sie erhalten unser Schreiben als Anhang.

Freundliche Grüße

Detlev Klumbis

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Technik Netze Administration
Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr
Betriebsdirektion, Gladbecker Straße 140, 46236 Bottrop
T 0208 4433-427 F 0208 4433-445
www.rww.de/ www.facebook.com/rww/ www.twitter.com/rwwler

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Katherina Reiche
Geschäftsführer: Dr. Franz-Josef Schulte

Sitz der Gesellschaft: Mülheim an der Ruhr
Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg
Handelsregister-Nr. B 14235
USt-IdNr. DE 120348279

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-2-10
Ökologische Planung
Untere Naturschutzbehörde
46042 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Pe
10.09.2019
RN19-39303674
Detlev Klumbis
0208 4433 427
02084433445
vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 7. Oktober 2019

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Frau Spieker, sehr geehrter Herr Petrausch,

vielen Dank, dass Sie unsere Gesellschaft an der beabsichtigten Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung beteiligen. Gern teilen wir Ihnen unsere bisherigen Bedenken dazu wie folgt mit:

Als zuständiges Wasserversorgungsunternehmen für Oberhausen unterhalten wir im Oberhausener Stadtgebiet ein weit verzweigtes Leitungsnetz. Davon zweigen auch die Hausanschlüsseleitungen der jeweiligen Liegenschaften ab. Aufgrund der uns vorliegenden Aufstellung können wir nicht beurteilen, inwieweit der vorhandene Leitungsbestand betroffen ist. Hierzu benötigen wir detaillierte Angaben zu den aufgeführten Objekten.

Eine Überbauung oder Überpflanzung von unterirdischen Leitungen stellt ein gewisses Risiko für den Betrieb von Trinkwasserleitungen dar. So kann es im Falle von Leitungsbrüchen zu Unterspülungen von Bauwerken und Bäumen kommen, wenn diese im Trassenbereich errichtet bzw. gewachsen sind. In diesem Fall ist dann die Standsicherheit der Bauwerke/Bäume nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Reparaturarbeiten kann nur mit erheblichem Mehraufwand erfolgen indem, die entsprechende Überbauung oder der Baum entfernt wird.

Bäume im Bereich von Leitungen können zusätzliche Probleme bereiten. So kann es durch Wurzelaktivitäten bei verschiedenen Bauarten zu mechanischen Beeinträchtigungen von Leitungen und Wurzeleinwuchs kommen, sodass hierdurch Rohrschäden entstehen können.

Aufgrund dieser Bedenken sind bei Planung, Bau und Betrieb von unterirdischen Leitungen in den entsprechenden technischen Regelwerken Abstände zu Bauwerken und Fundamenten vorgesehen.

Zum Bestand von Pflanzen im Trassenbereich gibt es das Technische Regelwerk GW 125, welches in Zusammenarbeit zwischen Grünflächenämtern und Versorgungsunternehmen erarbeitet wurde. Hier sind sowohl die Belange als auch Schutzmaßnahmen für die Pflanzen und Leitungen beschrieben.

Wir gehen davon aus, dass wir bei zukünftigen beantragten Neubaumaßnahmen



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates Bernd Böddeling

Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte

Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235

Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE 120348279



I.A.g.)

Bereich 0-7/

Strategisches Immobilienmanagement

Oberhausen, 25.09.2019

☎ 825-2073 - B. Schaumlöffel - ☎ 825-5124

baerbel.schaumloeffel@oberhausen.de

Fachbereich 2-2-10

Ökologische Planung

- Untere Naturschutzbehörde-

Frau Spieker / Herrn Petrausch

Stadt Oberhausen	
Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement	
Objekt	11
Fachbereich (X)	11
Fachbereich	120
Fachbereich	130

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Frau Spieker,
sehr geehrter Herr Petrausch,

mit Schreiben vom 10.09.2019 ist dem Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement die o. g., neu aufzustellende Naturdenkmalverordnung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden.

Nach Prüfung und Durchsicht der Unterlagen in Bezug auf die jeweiligen Standorte der Naturdenkmale (insgesamt 11 Objekte auf städt. Grundstücksflächen) werden grundstücksrechtliche Belange des Bereiches 0-7/Strategisches Immobilienmanagement nicht berührt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E. Horvath

I. A. h.)

Seite 1

Fachbereich 5-1-10
Stadtentwicklung, regionale Planung
und vorbereitende Bauleitplanung

Oberhausen, 16.10.2019
2196 –Kraus-

Bereich 2-2 / Umweltschutz

Stadt Oberhausen	
Bereich Umweltschutz	
Eing.	18. OKT. 2019
Fachbereich ()	10
Fachbereich ()	20
Fachbereich ()	30

el. 27/10/19

Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die dazu gehörige Karte wurden anhand der Inhalte des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP), des Stadtentwicklungskonzeptes STEK 2020 sowie der aktuellen Siedlungsflächenpotenzialanalyse ruhrFIS 2017 überprüft.

Bedenken gegen die Neuaufstellung der o.g. Verordnung werden aus Sicht des Bereichs 5-1 / Stadtplanung nicht erhoben.

Bei den eingetragenen Naturdenkmalen handelt es sich –mit Ausnahme des ND 19.7, Rotbuche, Vestische Straße- nach Auskunft des FB 2-2-10 um Bestandselemente der bisherigen Verordnung. In einzelnen Fällen werden in Aufstellung befindliche Bebauungspläne tangiert, eine genaue Verortung ist jedoch auf Grund der Symbolik nicht möglich. Die Einbringung naturschutzrechtlicher Belange ist hier im Rahmen der Bauleitplanverfahren abzustimmen.

Der Bereich 5-1 / Stadtplanung bittet –soweit möglich- mit Wirksamkeit der Naturdenkmalverordnung um Übersendung der Punkt-shapes, damit Naturdenkmale frühzeitig auf der Grundlage exakter Ortslagen berücksichtigt werden können.

I.A.

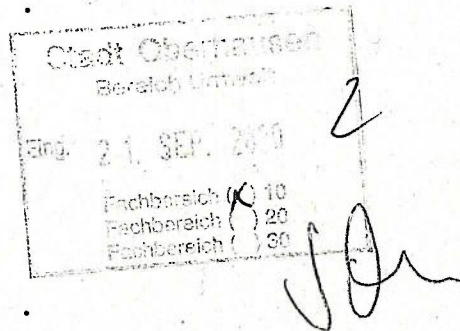


Mollerus

I. A. 4)

Seite 2

Fachbereich 2-2-10
Ökologische Planung
-Untere Naturschutzbehörde-
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen



stadt
oberhausen

Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer
DE21ZZZ00000011425

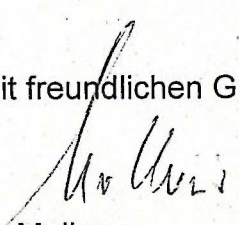
Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.08.2020.

Von Seiten des Bereiches 5-1 bestehen zum o.g. Erlass keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


R. Mollerus
Bereichsleiter 5-1/Stadtplanung

Fachbereich 5-1-10
Stadtentwicklung,
Regionale Planung,
vorbereitende
Bauleitplanung

Datum
17.09.2020

Ihr Zeichen
Pe

Ihre Nachricht vom
25.08.2020

Mein Zeichen

Telefon
0208 825-3310

E-Mail:
gerhard.effgen@
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66

Bearbeiter
Gerhard Effgen

Zimmer
A 117

➡ - siehe Rückseite -



Petrausch, Ulrich

I. B. A.

(9.7)

Von: Fachbereich.Oekologische_Planung@oberhausen.de
Gesendet: Freitag, 20. September 2019 08:20
An: Petrausch; Ulrich
Betreff: WG: Ihr Schreiben vom 10.09.2019 Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Diese mail ist wohl für dich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Barbara Neu

Stadt Oberhausen
Bereich Umwelt
Fachbereich Ökologische Planung
Grünplanung
Tel.: 825-3614

Von: Petra Marzahn [<mailto:petra.marzahn@kirche-oberhausen.com>]
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2019 14:32
An: Fachbereich.Oekologische_Planung@oberhausen.de
Betreff: Ihr Schreiben vom 10.09.2019 Erlass einer Naturdenkmalverordnung

Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen
Marktstr. 152-154 46045 Oberhausen
Tel.: 0208/85008-0

Sehr geehrter Herr Petrausch,
wie soeben telefonisch besprochen, möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass die genannte Rotbuche auf dem Friedhof am Buchenweg steht.
Die Lagebezeichnung lautet allerdings – Buchenweg 273/275, Flur 6, Flurstück 96 stimmen.
Mit freundlichen Grüßen

Petra Marzahn
Gemeindesachbearbeiterin der
Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf
und Abteilungsleitung der Friedhofsverwaltung

Ev. Kirchenkreis Oberhausen
Verwaltungsstelle der
Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf
Marktstraße 152/154, 46045 Oberhausen
petra.marzahn@kirche-oberhausen.com
Telefon: 0208 85008-156
FAX: 0208 85008-46

Petrausch, Ulrich

I. 3. 2)

7.10

Von: Hansmeier, Britta <b.hansmeier@lebenshilfe-oberhausen.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2019 12:49
An: Spieker, Ann-Kathrin
Betreff: AW: Naturdenkmalverordnung
Anlagen: Hainbuche Naturschutz Königshardter Straße 190918.pdf

Sie 1

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Hallo Frau Spieker,

danke für den Hinweis. Hier die Bilder.

Freundliche Grüße

Britta Hansmeier
Assistenz Geschäftsführung

Lebenshilfe Oberhausen gGmbH
Geschäftsstelle
Königshardter Str. 226
46145 Oberhausen

T +49 (208) 99628-33
F +49 (208) 99628-52
E b.hansmeier@lebenshilfe-oberhausen.de
W www.lebenshilfe-oberhausen.de



Geschäftsführung:
Verena Birnbacher
Rainer Lettkamp

HR Duisburg:
HRB 13077

USt.Ident:
DE 301098214

 Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist. Umweltschutz geht uns alle an!

Help save paper - do you need to print this email?

Von: Spieker, Ann-Kathrin <Ann-Kathrin.Spieker@oberhausen.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2019 10:34
An: Hansmeier, Britta <b.hansmeier@lebenshilfe-oberhausen.de>
Betreff: AW: Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Frau Hansmeier,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Leider waren aber keine Bilder angefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ann-Kathrin Spieker

Stadt Oberhausen
Bereich Umwelt
Fachbereich Ökologische Planung/
Untere Naturschutzbehörde
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen
Tel.: 0208 825-3573
Fax: 0208 825-3704

I. B. 2)

Seite 2



Von: Hansmeier, Britta [<mailto:b.hansmeier@lebenshilfe-oberhausen.de>]

Gesendet: Mittwoch, 18. September 2019 15:38

An: Spieker, Ann-Kathrin

Betreff: Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Frau Spieker,

wie im Schreiben vom 10. September 2019 gewünscht, senden wir Ihnen hier Bilder von der Hainbuche Königshardter Straße 226, Gemarkung Sterkrade, Flur 6, Flurstück 208.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Britta Hansmeier
Assistenz Geschäftsführung

Lebenshilfe Oberhausen gGmbH
Geschäftsstelle
Königshardter Str. 226
46145 Oberhausen

T +49 (0)8 99628-33
F +49 (0)8 99628-52
E b.hansmeier@lebenshilfe-oberhausen.de
W www.lebenshilfe-oberhausen.de



Geschäftsführung:
Verena Birnbacher
Rainer Lettkamp

HR Duisburg:
HRB 13077

USt.Ident:
DE 301098214

 Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist. Umweltschutz geht uns alle an!
Help save paper - do you need to print this email?



I. 3. 2) Suite 4



I. B. 3)

29.1

Petrausch, Ulrich

Seite 1

Von: Spieker, Ann-Kathrin
Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 14:32
An: Petrausch, Ulrich
Betreff: WG: Rückmeldung Erlass Naturdenkmalverordnung
Anlagen: Findling.jpg

Von: Franz Thiemo (BLB DU) [<mailto:Thiemo.Franz@BLB.NRW.DE>]

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 14:29

An: Spieker, Ann-Kathrin

Betreff: Rückmeldung Erlass Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrte Frau Spieker,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.09.2019 zum Erlass einer Naturdenkmalverordnung, sende ich Ihnen das gewünschte Foto.

Dabei handelt es sich um das Naturdenkmal Nr. 25 Objekt-NR. 29.1 an der Wehrstraße 69 ,Gemarkung Dümpten-Flur 4 Flurstück 267.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thiemo Franz (B.A.)
Immobilienmanagement Finanzen und Sonstige
Objektmanagement

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Duisburg
Friedrich - Wilhelm - Straße 12
47051 Duisburg
Telefon: 0203 / 98711 - 408
Mobil: 01522 / 2695 - 408
Fax: 0203 / 98711 - 900
Web.: www.blb.nrw.de



Fachbereich 2-2-10
Ökologische Planung
- Untere Naturschutzbehörde-

Oberhausen, 29.10.2019
3573 Frau Spieker

Vermerk

Gespräch	☐	Telefonat	☐	Ortstermin	☒
----------	--------------------------	-----------	--------------------------	------------	-------------------------------------

Thema:	Beteiligung Eigentümer neue Naturdenkmalverordnung
	Hier: Anregungen/Bedenken der Eigentümer ND 17.1, Beeckstr. 65
Teilnehmer:	Frau Spieker, UNB
	Herr Rolf Mertens, Eigentümer

Auf das Beteiligungsschreiben an die Eigentümergesellschaft des Flurstückes Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Flurstück 162 vom X wird verwiesen.

10.9.19

Herr Rolf Mertens, Vertreter der Eigentümergesellschaft vom Naturdenkmal 17.1 meldete sich am 10.10.2019 telefonisch bei der UZ und bat um einen Ortstermin, um die Bedenken und Anregungen der Eigentümer zu erläutern. Am 11.10.2019 fand ein Ortstermin mit Herrn Mertens und der UZ statt.

Grundsätzlich bestehen seitens der Eigentümerschaft keine Bedenken, dass die Esskastanie ein Naturdenkmal bleibt.

Allerdings äußern Sie Bedenken zur Pflege der Baumscheibe. Die Eigentümer sehen die Verkehrssicherheit und somit die Pflege der Baumscheibe bei der Stadt Oberhausen. Sie können es sich aus Altersgründen nicht mehr leisten, die Baumscheibe mehrmals im Jahr zu pflegen und bitten um Abhilfe. Es sei ja im Interesse der Stadt, dass die Baumscheibe gepflegt wird und der Baum erhalten bleibt. Sollte die Stadt die Pflege nicht übernehmen, werden die Eigentümer auch nicht mehr pflegen.

Die UZ hat erklärt, dass es auch im Rahmen von FÖNA die Möglichkeit gibt, Geld für die Pflege der Baumscheibe zu erhalten. Auch dies wird aus Altersgründen und der Zuständigkeit der Stadt abgelehnt.

Die Eigentümer bitten um Rückmeldung zu den Bedenken.

Verfügung:	1. Herrn Petrausch z. K. 2. Rechtliche Überprüfung durch Frau Benesch über Zuständigkeit und Pflege der Baumscheibe 3. Prüfung, ob eine einmalige Aktion der Pflege und Unterpflanzung der Baumscheibe durch die OGM erfolgen kann 4. z. V.
-------------------	--

29.10.19

(Datum)

Spieker

(Unterschrift)

I. B. S)

28-2

Petrausch, Ulrich

Seite 1

Von: Simona.Flemming@web.de
Gesendet: Donnerstag, 27. August 2020 12:14
An: Petrausch, Ulrich
Betreff: Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Rotbuche in der Elsa-Brändström-Str.
46
Anlagen: img_1749.jpg; img_1750.jpg

Sehr geehrter Herr Petrausch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.08.2020.

Anbei schicke ich Ihnen die aktuellen Fotos von der Rotbuche vom heutigen Tag.

Ich freue mich sehr und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Simona Flemming

Gesendet mit der WEB.DE iPad App

7.3.55

Site 2



